

FESTSETZUNG DER GRUNDSTEUER für das Kalenderjahr 2024 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Betrag festgesetzt. Liegt der Grundsteuerbetrag unter 5 € je Steuerobjekt, wird auf die Festsetzung dieser Kleinbeträge verzichtet (sog. Kleinbetragsregelung).

Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheids.

1. Steuerfestsetzung

Die Grundsteuerhebesätze betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
 - Grundsteuer A - 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke
 - Grundsteuer B - 480 v. H.
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2024 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der angegebenen Bankkonten zu überweisen oder einzuzahlen.

Diejenigen Steuerpflichtigen, die sich ab dem Jahr 2024 für die Jahreszahlung entschieden haben, werden gebeten, die Grundsteuer zum Fälligkeitstermin 1.7. zu entrichten.

Bitte bei der Überweisung das Buchungszeichen angeben!

3. Konten der Stadtkasse

Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN: DE23 6045 0050 0000 0060 35
BIC: SOLADES1LBG

Volksbank Remseck
IBAN: DE90 6006 9905 0000 2060 08
BIC: GENODES1REM

4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeisteramt Remseck am Neckar, Marktplatz 1, 71686 Remseck am Neckar einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Rechtsmittels ändert nichts an der Zahlungspflicht. Auch wenn Widerspruch bei der Stadt oder Einspruch beim Finanzamt erhoben wurde, ist die Steuer fristgerecht zu entrichten. Einwendungen gegen den Einheitswert oder den Steuermessbetrag sind an das Finanzamt zu richten.

Weitere Auskünfte erteilen die zuständigen Mitarbeiter der Stadt Remseck am Neckar, Fachgruppe Steuern/Abgaben, Marktplatz 1, Zimmer 329, Tel. 07146 2809-3228, E-Mail: vanessa.putzke@remseck.de.

Remseck am Neckar, den **11. Januar 2024**

gez.

Dirk Schönberger
Oberbürgermeister

Öffentlich bekanntgemacht im Internet auf der Homepage www.remseck.de am 11.01.2024.